

Réka Fazekas und Susann Kroworsch

Risiko 18 – Junge Volljährige an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Betreuungsrecht

1. Junge Volljährige in der aktuellen fachpolitischen Debatte

Im Zuge der Debatte um die Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist immer wieder die Rede von einer effektiven Gestaltung solcher Hilfen.¹ Steigende Fallzahlen und damit verbundene wachsende Kosten sind ein bundesweiter Trend in diesem Bereich, wenn auch mit regionalen Unterschieden.² Diese Faktoren haben dazu beigetragen, dass auch Fragen der langfristigen Wirksamkeit bzw. Nachhaltigkeit solcher Hilfen in den Vordergrund gerückt sind. Dabei stehen nunmehr auch die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII stärker im Fokus.



Réka Fazekas

Das Hineinwachsen in das Erwachsenenalter ist von zahlreichen Herausforderungen und Übergängen geprägt. Insbesondere solche Jugendliche, die stationär oder bei Pflegefamilien untergebracht sind (sogenannte Care Leaver), müssen jedoch besondere Entwicklungsaufgaben meistern, denn sie haben mindestens eine, viele sogar mehrere Zäsuren in ihrer Biografie.³ Gerade für diese Jugendlichen bedeutet Pubertät – neben den für diesen Lebensabschnitt typischen Entwicklungsaufgaben – eine Auseinandersetzung mit einer vom Bevölkerungsdurchschnitt häufig weit abweichenden und brüchigen Familiengeschichte. Eine Phase der „schubweisen und oftmals prekären Verselbstständigung; in der Querschnittsbetrachtung ist sie durch un abgeschlossene Übergänge – etwa in die ökonomische Selbstständigkeit, in Arbeit und Beruf, aber auch in Partner- und Elternschaft – gekennzeichnet“.⁴ Nun wird ausgerechnet von diesen Jugendlichen mit den schwierigsten Vorerfahrungen erwartet, dass sie den Sprung in die Selbstständigkeit möglichst ohne große

Schwierigkeiten meistern, während in der Gesellschaft insgesamt eine Ausdehnung der Jugendphase bis weit ins Erwachsenenalter hinein zu beobachten ist. Folgerichtig hat daher etwa die Arbeitsgemeinschaft der Obersten



Susann Kroworsch

Landesjugend- und Familienbehörden Handlungsbedarfe zur Weiterentwicklung und verbesserten Steuerung bei den Hilfen zur Erziehung dahingehend identifiziert, dass die Sicherung eines adäquaten Übergangs in ein eigenständiges Leben als Erwachsener bei den jungen Menschen, bei denen Hilfen zur Erziehung an die Stelle ihrer Familien getreten ist, insbesondere

durch nachgehende Hilfen im Rahmen von Hilfen für junge Erwachsene (§ 41 i.V.m. §§ 33, 34 SGB VIII) erforderlich ist.⁵

Der Aspekt der Nachhaltigkeit von Hilfen zur Erziehung kann also nicht losgelöst von der Situation junger Volljähriger betrachtet werden – diese Sichtweise setzt sich zunehmend sowohl bei den öffentlichen als auch den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durch. Was jedoch häufig unberücksichtigt bleibt bzw. nur am Rande thematisiert

1) Vgl. für viele die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ vom 23. September 2015, NDV 2015, 606 ff.

2) Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Monitor Hilfen zur Erziehung, 2014.

3) Weiterführende Informationen finden sich unter www.careleaver.de.

4) Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drucks. 17/12200, S. 187.

5) Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 31. Mai/1. Juni 2012 in Hannover, TOP 5.1.

Réka Fazekas und **Dr. Susann Kroworsch** sind Referentinnen im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

tisiert wird, ist die Wahrnehmung vieler Fachkräfte, dass für einen nicht unerheblichen Teil von jungen Volljährigen unmittelbar an ihrem 18. Geburtstag eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird. Der Bedarf an rechtlicher Betreuung steigt. Sowohl im Hinblick auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung als auch aufgrund steigender Zahlen junger Menschen mit psychischen Erkrankungen ist in Zukunft mit einem wachsenden Bedarf an rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu rechnen.⁶ Nach einer Statistik aus dem Jahr 2005 waren 26,5 % aller betreuten Menschen zwischen 18 und 35 Jahre alt.⁷ Berichten aus der Praxis zufolge nimmt diese Zahl beständig zu.⁸ So wird konstatiert, dass eine „wachsende Gruppe junger Menschen [...] an der Schwelle von der Jugend in das Leben als Erwachsener [scheitert.] Sie verstehen sich selbst in aller Regel eher nicht als Menschen mit einer Behinderung, leiden aber an einem erheblichen Mangel an gesellschaftlicher Teilhabe.“⁹

Warum also werden junge Volljährige, die lange Zeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII im Fokus der Jugendhilfe standen, mit Erreichen der Volljährigkeit zu Adressaten der rechtlichen Betreuung?

2. Junge Volljährige im Kinder- und Jugendhilferecht

Die Gruppe der jungen Heranwachsenden, die mit dem gesetzlich festgelegten Eintritt in das Erwachsenenalter die stationäre Jugendhilfe oder ihre Pflegefamilien verlassen, stand in vergangener Zeit kaum im Fokus von Politik und Fachöffentlichkeit, obgleich auch junge Volljährige zum leistungsberechtigten Personenkreis des Kinder- und Jugendhilferechts gehören. Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat die Jugendhilfe den Auftrag, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, nach Nr. 4 junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. In § 13 SGB VIII werden junge Menschen explizit bedacht: Gemäß Absatz 1 soll ihnen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Außerdem kann ihnen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII geleistet werden. Schließlich soll gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Laut Absatz 3 soll der junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Demzufolge sind junge Heranwachsende im SGB VIII vom Grundsatz her gut bedacht worden. Insgesamt ist jedoch insbesondere für den § 41 SGB VIII eine restriktive Bewilligungspraxis zu beobachten, die nicht für eine Deckung der tatsächlich steigenden Bedarfe spricht.¹⁰ Inzwischen machen auch erste wissenschaftliche Forschungsergebnisse auf die besonderen Lebenssituationen dieser Personengruppe und insbesondere der Care Leaver aufmerksam.¹¹ Zudem werden vermehrt Fachtagungen zu diesem Themenkomplex durchgeführt, so auch vom Deutschen Verein im März 2015. Diese Fachtagung machte deutlich, dass es in Bezug auf die Gruppe der Care Leaver und jungen Volljährigen um das Wissen von strukturellen Zusammenhängen fehlt.¹² Wie die tatsächliche Gewährungs- und Inanspruchnahmepraxis von Leistungen nach § 41 SGB VIII vor Ort aussieht, ist ebenso wenig bekannt wie die Bestimmung des tatsächlichen Bedarfs dieser jungen Erwachsenen. Auch hinsichtlich möglicher pädagogischer Standards speziell für diese Zielgruppe konnte ein großer Ausbaubedarf identifiziert werden. Deutlich wurde, dass es bei dieser Personengruppe häufig keine klare Unterscheidung zwischen ambulanten und teilstationären Settings gibt und dies auch die Steuerung erschwert. Offenbar besteht aber ein großer Bedarf an flexiblen ambulanten Nachsorgemöglichkeiten, die für die jungen Menschen niedrigschwellig erreichbar sein müssen. Für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist auch der Umgang mit der mangelnden Motivation und Perspektivverdrössenheit dieser Gruppe junger Erwachsener ein großes Thema. Besonders kontrovers war die Diskussion um die Frage der ökonomischen Absicherung von jungen Volljährigen. Hier zeigte sich, dass es selten gelingt, den jungen Menschen einen unkomplizierten und lückenlosen Übergang von einem Finanzierungssystem ins nächste zu gewähren. Häufig gibt es auch parallele Zuständigkeiten verschiedener Leistungsträger. Auch im Rahmen dieser Tagung berichteten Fachkräfte, dass nicht selten für diese jungen Menschen direkt mit der Erreichung des 18. Lebensjahrs eine rechtliche Betreuung eingerichtet würde. Innerhalb der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bestand weitestgehend Konsens darüber, dass vor allem vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung eine mit dem Vollenden des 18. Lebensjahrs plötzlich eintretende Beendigung der Unterstützung wenig hilfreich ist. Daher wurde die bereits im Gang befindliche Verschiebung dieses vormaligen Randthemas hin zu einem Kernthema der Kinder- und Jugendhilfe von den Teilnehmenden begrüßt. Die spezifische Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Ausländern, die ja

6) Vgl. die Empfehlung des Deutschen Vereins zur Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung vom 10. März 2010, NDV 2010, 168.

7) Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Evaluationsbericht zum 2. BtÄndG, 2007, S. 10.

8) Discher/Schimke, BtPrax 2011, 195 ff.

9) Rosenow, in: Diekman/Oeschger (Hrsg.): 20 Jahre Betreuungsrecht – da geht noch mehr! 2013, S. 85 ff.

10) Schmid-Obkirchner, in: Wiesner (Hrsg.): SGB VIII, 5. Aufl., München 2015, § 41 Rdnr. 7.

11) So etwa Nüsken: Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland, IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main 2014.

12) So auch in dem Workshop „Die Schnittstelle zur Jugendhilfe – rechtliche Betreuung von jungen Volljährigen“ auf dem Fachtag Betreuungsrecht des Deutschen Vereins im Oktober 2015 in Heidelberg von Fachkräften aus Betreuungsbehörden bestätigt.

häufig an der Schwelle zur Volljährigkeit stehen, konnte bisher nur unzureichend behandelt werden. Klar wurde jedoch, dass die diesbezüglichen Entwicklungen schon jetzt eine besondere Rolle bei der Betrachtung der Bedarfslagen von Care Leavern und jungen Volljährigen spielen und in Zukunft noch weiter in den Fokus gerückt werden müssen.

3. Junge Volljährige im Betreuungsrecht

Während die Jugendhilfe bei jungen Volljährigen darauf abzielt, die Entwicklung der Persönlichkeit und eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen, dient die rechtliche Betreuung dazu, einen (jungen) Volljährigen bei der Wahrnehmung seiner Rechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe zu unterstützen bzw. ihn dabei zu vertreten. Eine rechtliche Betreuung wird gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Antrag oder von Amts wegen durch das Betreuungsgericht für einen volljährigen Menschen bestellt, wenn dieser aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Dabei kann das Betreuungsverfahren gemäß § 1908a BGB bereits mit Abschluss des 17. Lebensjahres eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Betreuung für die Zeit ab Volljährigkeitseintritt erforderlich sein wird. Die angeordnete Betreuung wird jedoch erst mit Eintritt der Volljährigkeit wirksam. Nach § 1896 Abs. 2 BGB gilt für die rechtliche Betreuung der Erforderlichkeitsgrundsatz, d.h., eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Sie ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (Satz 2). Bei jungen Volljährigen handelt es sich in der Regel um eingeschränkte Aufgabenkreise wie Vermögenssorge mit Schuldenregulierung, um beispielsweise Handyschulden zu regeln. Oft sind aber auch Vertretungen gegenüber Behörden und Jobcenter bzw. in Bezug auf Wohnungsangelegenheiten gefragt. Zu den sog. anderen Hilfen, die vorrangig zur rechtlichen Betreuung zum Einsatz kommen müssen, zählen (gerade) auch die oben beschriebenen Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Werden diese gesetzlich vorgesehenen Hilfen von der Jugendhilfe nicht geleistet und stattdessen die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung angeregt, wird gegen den betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz verstoßen.¹³

Kommt es zur gerichtlichen Einrichtung einer rechtlichen Betreuung¹⁴, darf bzw. muss sie alle Tätigkeiten umfassen, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der/des Betroffenen rechtlich zu besorgen, § 1901 Abs. 1 BGB. Die Erforderlichkeit entfällt, wenn die Betreuung – aus welchen Gründen auch immer – keinerlei Änderung der Situation der/des Betreuten herbeizuführen geeignet ist.¹⁵ Dabei gelten die Maßgaben des § 1901 Abs. 2 bis 5 BGB, wonach sich die Betreuerin oder der Betreuer an den Wünschen, die in regelmäßigen persönlichen Kontakten zu er-

mitteln sind, und dem Wohl der oder des Betreuten zu orientieren hat. Insbesondere hat sie/er auch die Aufgabe, innerhalb ihres/seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, um die Krankheit oder Behinderung der oder des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (Absatz 4).

Anhand dieser kurz gefassten Aufgabenbeschreibung wird deutlich, dass die rechtliche Betreuung keine sozialpädagogische Hilfeleistung, sondern eine Unterstützung in Rechtsangelegenheiten ist, wobei die Unterstützung darin besteht, Hilfen – im Einverständnis mit der oder dem Betroffenen – zu vermitteln sowie Beratung und Begleitung des (jungen) Menschen zu leisten. Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung kann und darf deshalb nicht die Gewährung öffentlicher Hilfe ersetzen. Sie soll vielmehr dazu dienen, dass die betreute Person von Hilfemöglichkeiten umfassend Gebrauch macht.¹⁶ Eine Herausforderung besteht dabei aber darin, dass es bei der Inanspruchnahme jugendhilferechtlicher Hilfen oftmals an der Freiwilligkeit und Kooperation der jungen Menschen mangelt, sobald sie mit Eintritt in die Volljährigkeit die „große Freiheit riechen“ oder – so die Wahrnehmung von Fachkräften aus den Betreuungsbehörden – tendenziös beraten werden.

Im Rahmen des BEOPS-Projekts¹⁷ wurde empirisch festgestellt, dass die Hilfen nach § 41 SGB VIII für die Betreuungsarbeit jedoch auch praktisch kaum eine Rolle spielen. Maßgeblich hierfür ist wahrscheinlich auch, dass diese Hilfen typischerweise pädagogisches und sozialarbeiterisches Spezialwissen voraussetzen. Rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern fehlt es in der Regel an Spezialkenntnissen zum SGB VIII und im Familienrecht, und sie sind mit den Herausforderungen, die die rechtliche Betreuung mit persönlichem Kontakt zu den „jungen Wilden“ mit sich bringen, oftmals überfordert. Das wiederum führt auffällig häufig zu Beantragungen und Anordnungen von Einwilligungsvorhalten nach § 1903 BGB, der durch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht einfach in Einklang mit dem modernen Verständnis von Betreuung zu bringen ist,¹⁸ was nochmals die grundsätzliche Frage nach der Angemessenheit von rechtlicher Betreuung bei jungen Volljährigen verschärft. Unabhängig davon erstreckt sich die rechtliche Betreuung allerdings sowieso „nur“ auf die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten der oder des Betreuten, wie es deren/dessen Wohl und ihren/seinen

13) Discher/Schimke, BtPrax 2011, S. 195 ff. (199).

14) Für junge Volljährige sollte eine Betreuung in jedem Fall nur mit einer eingeschränkten Dauer (1–3 Jahre) angeordnet werden, um Miss-/Erfolge der Betreuung kurzfristig bewerten zu können, und eine sorgfältige und passgenaue Betreuerauswahl getroffen werden. Bei „schwierigen Betroffenenpersönlichkeiten“ muss eine Betreuerin oder ein Betreuer mit entsprechender Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit solchen Persönlichkeiten ausgewählt werden und ggf. auch ein Betreuerwechsel durchgeführt werden hin zu einer Person, die Zugang zur betroffenen Person findet. Vortrag von Bauer, Junge Wilde – jung und wild und unberechenbar?, 20. Jahrestagung der Betreuungsbehörden/-stellen, 2016.

15) BGH, Beschluss vom 28. Januar 2015, Az. XII ZB 520/14.

16) Vgl. Wiesner 2014, Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, 38 f.

17) Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen (BEOPS): Gemeinschaftsprojekt des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern, der Landeshauptstadt Schwerin und des Amtsgerichts Schwerin, 2008/2009, S. 26.

18) Discher/Schimke, BtPrax 2011, S. 195 ff. (200).

Wünschen entspricht, vgl. § 1901 BGB. Im Fall von jungen Volljährigen ist dies jedoch, wie gezeigt, oftmals unzureichend. Der Betreuer bzw. die Betreuerin hat aber eben gerade keinen gesetzlichen Auftrag und keine Berechtigung zur Erziehung des jungen Menschen.¹⁹

4. Fazit und Ausblick

Offenbar geraten immer „mehr junge Erwachsene [...] von der Jugendhilfe in die rechtliche Betreuung“ und „der Weg zur rechtlichen Betreuung führt für junge Menschen nicht selten durch eine Reihe von Jugendhilfemaßnahmen, bevor diese mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter beendet werden“.²⁰ Die anfangs gestellte Frage, warum junge Volljährige, die lange Zeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII im Fokus der Jugendhilfe standen, mit Erreichen der Volljährigkeit zu Adressaten der rechtlichen Betreuung werden, kann nicht monokausal und bisher auch nicht empirisch unterlegt beantwortet werden.²¹ Fest steht jedoch, dass das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung für Erwachsene über keinen sozialpädagogischen Auftrag verfügt und keine der Jugendhilfe entsprechende Hilfestellung zur Entwicklung und Förderung einer eigenverantwortlichen sowie gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, sondern lediglich die Unterstützung in Rechtsangelegenheiten von jungen Erwachsenen beinhaltet.²² Dass dies hinsichtlich der tatsächlichen Bedarfe von jungen Heranwachsenden zu kurz greift, mag kaum überraschen. So entsteht nicht selten der Eindruck, dass die rechtliche Betreuung die Stellung eines Lückenbüßers übernimmt, der die unzureichende Bewilligungspraxis der Hilfen für junge Volljährige auszugleichen hat.

Abschließend soll das in Veranstaltungen des Deutschen Vereins identifizierte Ziel, den anhaltenden Anstieg der rechtlichen Betreuung junger Volljähriger zu reduzieren, hervorgehoben werden. Denn die rechtliche Betreuung kann, muss aber nicht die bedarfsgerechte Hilfe für junge Volljährige sein. Die konkrete Ausgestaltung einer passgenauen Unterstützungsleistung kann in solchen Grenzfällen aber nur durch eine gute Kooperation erfolgen, die sich an individuellen Situationen der Jugendlichen orientiert. Als mögliche Handlungsansätze für eine zukünftige bessere Zusammenarbeit²³ zwischen Fachkräften aus dem Bereich Betreuungsrecht und der Jugendhilfe sollen daher die folgenden herausgestellt werden:

Insgesamt sollte eine stärkere Thematisierung der Personengruppe junger Volljähriger in der Jugendhilfe und im Betreuungsrecht erfolgen. Ein erster wichtiger Schritt wäre eine gemeinsame ergebnisorientierte Hilfeplanung unter Beteiligung des jungen Menschen, bei der im Rahmen von multiprofessioneller Zusammenarbeit die Zuständigkeiten und strukturellen Zusammenhänge geklärt sind und eine niedrigschwellige Infrastruktur für eine gelingende Kooperation besteht bzw. aufgebaut wird. Dabei muss zugrunde gelegt werden, wann und was ein Betreuer bzw. eine Betreuerin laut gerichtlicher Anordnung vertretungsweise regeln darf, kann oder muss und für welchen konkret festgelegten Aufgabenkreis er oder sie bestellt ist. Es darf kein „Verschiebebahnhof“ zwischen den verschiedenen Hilfesystemen entstehen und die rechtliche Betreuung nicht als Ausfallbürge für fehlende oder aufwendige Unterstützung in schwierigen Fällen herangezogen werden. Für eine gute Kooperation ist es zudem wichtig, Aspekte des Datenschutzes zu klären und Qualitätssicherung zu gewährleisten. Natürlich wäre eine entsprechende Qualifikation der Fachkräfte ebenso wünschenswert wie eine stärkere Schwerpunktsetzung innerhalb der interdisziplinären Forschung auf dieses Thema aus der Perspektive der Jugendhilfe, der Soziologie, der Pädagogik und der Bildungsforschung. Letztlich muss aber der Aspekt der Subsidiarität der rechtlichen Betreuung bei jungen Volljährigen in den Vordergrund gerückt werden. Hierzu ist wichtig, die jungen Heranwachsenden und ihr (familiäres) Umfeld im Blick zu behalten und deren Eigenverantwortung zu stärken. ■

19) § 1631 BGB, der u.a. die Pflicht und das Recht zur Erziehung eines Kindes regelt, ist gerade von der Inbezugnahme der allgemeinen Verweisungsvorschriften des § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB auf das Vormundschaftsrecht ausgenommen.

20) Discher/Schimke, BtPrax 2011, S. 195 ff.

21) Hüning und Peter planen ein regionales Forschungsprojekt zu den Schnittstellen beider Handlungsfelder, um damit verbundene notwendige sozialpolitische Perspektivierungen zugänglich zu machen. Weitere Informationen finden sich in Jugendhilfe aktuell, 2015.2, 34 f. sowie unter <http://www.lwl.org/lja-download/fo-bionline/anlage.php?urlID=12514&PHPSESSID=8f704b7dc056642d28e86eae631c5edb>.

22) Peter/Hüning: Jugendhilfe aktuell, 2015.2, 34 f.

23) Für den Bereich der drohenden Wohnungslosigkeit bei jungen Volljährigkeit wird auf Präventionsmodellprojekt „Chance 18+“ mit einem zukunfts- und lösungsorientierten Ansatz und dem Fokus auf Kooperations- und Netzwerkarbeit in Bayreuth hingewiesen: http://www.diakonie-bayreuth.de/uploads/media/ENDFAS-SUNGchance_18_.pdf

**Bitte besuchen Sie uns auch im Internet:
www.deutscher-verein.de**